

## Der Mensch – die stärkste Kraft gegen den Hunger

# DAS HUNGER PROJEKT e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Das Hunger Projekt" (im folgenden „Verein“ genannt). Er ist unter der Registernummer VR 550968 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen und führt den Namenszusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 88213 Ravensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 15 Abgabenordnung in Verbindung mit § 10 b Einkommensteuergesetz.

Die Tätigkeiten des Vereines bezwecken die weltweite, dauerhafte und endgültige Beendigung von Hunger. Diese Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch

- die Unterstützung und Durchführung von direkten Entwicklungshilfemaßnahmen,
- die Weiterleitung von Mitteln an andere in- und ausländische Organisationen zur Verwendung für Entwicklungshilfemaßnahmen,
- die Beschaffung von Mitteln als Spendensammelverein zur Verwendung für eigene Entwicklungshilfemaßnahmen und zur Weiterleitung an andere Organisationen mit der Maßgabe der Förderung der Entwicklungshilfe,
- die Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz durch Information und Aufklärung über die Hintergründe von chronischem Hunger, insbesondere die Unterdrückung und Marginalisierung der Frauen in den Entwicklungsländern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf aus dem Vereinsvermögen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben können sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Basis von schriftlichen Verträgen, die mit dem Vorstand abzuschließen sind, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstands gilt zusätzlich gem. § 8 Abs. 1 die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Finanzielle Mittel des Vereins**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, in Abweichung hiervon Mitgliedsbeiträge festzulegen.
- (2) Der Verein finanziert sich aus regelmäßigen und außerordentlichen Spenden, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen sowie aus eigenen Vermögenseinnahmen.
- (3) Sind aufgrund eines Spendenaufrufs für einen bestimmten Zweck mehr finanzielle Mittel eingegangen, als zu seiner Erreichung benötigt werden, so ist der verbleibende Überschuss einem möglichst gleichartigen Zweck zuzuführen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können nur natürliche Personen werden (ordentliche Mitglieder). Diese müssen die Ziele des Vereins bejahen und bereit sein, für deren Verwirklichung einzutreten sowie nach Möglichkeit aktiv die Belange des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins durch Verbreitung seiner Anliegen und/oder durch finanzielle Beiträge zu unterstützen. Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht, und zwar insoweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Sie haben darüber hinaus ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann jederzeit erfolgen.
- (3) (a) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält, indem es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegen einen geplanten Ausschluss Einwendungen zu erheben.
- (b) Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es unbekannt verzogen ist und ein Schreiben zweimal nicht zugestellt werden konnte. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. § 5 Abs. (4) gilt entsprechend.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Versammlung aller Mitglieder (Mitgliederversammlung)
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Bestellung eines Rechnungsprüfers und Entgegennahme seines Berichts gemäß § 14 (3) der Satzung,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern für den Verein einschließlich der Höhe der Vergütung,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- sowie alle sonstigen, ihr kraft Gesetzes oder dieser Satzung zwingend zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr innerhalb der ersten sieben Monate statt, wenn dies möglich ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von 4 Wochen einberufen, außerordentliche mit einer Frist von 2 Wochen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche, elektronische, telefonische Einladung. Der Einberufung ist eine Tagesordnung (mitsamt Rechnungslegung für das abgelaufene Kalenderjahr) sowie mit den zu fassenden Beschlüssen und den dazu erforderlichen Informationen beizufügen.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung seines Anwesenheits- und Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wird ein Versammlungsleiter gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

- (4) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen.

## **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig, wobei Änderungen des Vereinszwecks der Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder bedürfen. Vor ihrer Anmeldung beim Registergericht sind diese Beschlüsse im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit des Vereins gemäß § 2 dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

- (3) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die seine persönlichen Interessen oder die eines Angehörigen berühren. Das gilt auch für Beschlussfassungen über die Entlastung oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein sowie über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten: Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen der anwesenden Vereinsmitglieder, Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren zwei StellvertreterInnen sowie eventuell weiterer Mitglieder. Der Vorstand kann weitere, nicht vertretungsberechtigte Mitglieder als erweiterten Vorstand bestellen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil, es sei denn der Vorstand beschließt im Einzelfall etwas anderes. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands erhalten ein Stimmrecht, sofern der Vorstand es Ihnen im Einzelfall einräumt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zum Mitglied des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bleibt so lange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt worden ist.
- (3) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der von Ihnen für den Verein vorgenommenen Auslagen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der/die Vorsitzende führt alle gewöhnlichen Geschäfte des Vereins. In allen über den gewöhnlichen Geschäftsbereich hinausgehenden Angelegenheiten bedarf der/die Vorsitzende der vorherigen Beschlussfassung des Vorstands.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Erfüllung von geschäftsführenden oder anderen Aufgaben des Vereins Ausschüsse zu bilden sowie Vereinsmitglieder oder Dritte zu beauftragen und angemessen zu vergüten. Erfolgt eine Beauftragung von Vereinsmitgliedern, gelten die Beschränkungen des § 3 Abs. (3). Der Vorstand bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben jedoch verantwortlich.

## **§ 13 Vorstandssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter und mindestens die Hälfte des gesamten Vorstandes anwesend ist.
- (3) Beschlüsse können in ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen sowie im Umlaufverfahren gefasst werden und bedürfen der Schriftform. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (4) Die Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren.

## **§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann, möglichst für die Dauer von zwei Jahren, einen (oder mehrere) unabhängigen Kassenprüfer wählen, der weder dem Vorstand angehören noch Angestellter des Vereins sein darf.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten, der die Mitgliederversammlung über das Ergebnis unterrichtet.
- (3) Der Rechnungsprüfer gemäß § 8 (1) legt der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor, erläutert die Prüfergebnisse und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Stehen einer mündlichen Erläuterung wichtige Gründe entgegen (z.B. unverhältnismäßige Zusatzkosten), so kann die Mitgliederversammlung einen (oder mehrere) von der Leitung des Vereins unabhängigen Vertreter mit der Erörterung des Prüfberichts mit dem Kassenprüfer beauftragen, der anschließend die Vereinsmitglieder über das Ergebnis informiert.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den/die Vereinsvorsitzende(n) als Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts Ulm etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 6. Mai 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Und ist seit dem 30. Mai 2017 im Registergericht eingetragen und somit gültig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.7.2022 zuletzt geändert und im Registergericht Ulm eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.6.2025 zuletzt geändert und im Registergericht Ulm eingetragen.